



Beitragsordnung des Schützenverein Tannau e. V.

(gemäß §5 der Vereinssatzung; per Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 2021 mit Wirkung zum 01.01.2023)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Standgebühren) an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag 2023 beträgt jeweils in Euro:

Normalbeitrag (mit
Lastschriftinzug)

Jahresbeitrag Schüler und Jugend	27,-	enthalten sind die für den Trainingsbetrieb erforderlichen Scheiben. Die erforderliche Munition wird zu einem ermäßigten Preis* an die Schüler/Jugendlichen abgegeben.
Jahresbeitrag Erwachsene	57,-	
Jahresbeitrag Erwachsene, die Mitglied in einem Zweitverein sind, der dem württembergischen Schützenverband angeschlossen ist	42,-	
Jahresbeitrag Familie		ein Erwachsener voll, Partner/in 1/2 Erwachsenen-Jahresbeitrag, deren Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres ½ Schüler/Jugendlichen-Jahresbeitrag
Jährl. Standgebühr für Schützen ab 21 Jahren (berechtigt für alle Stände)	27,-	
Jährl. Standgebühr für Schützen ab 21 Jahren, die nur Luftgewehr und/oder -pistole schießen	12,-	

Jahresbeiträge sowie Standgebühren erhöhen sich Jahr für Jahr um 1 €. Ehrenmitglieder sind von Jahresbeitrag und Standgebühr befreit.

Aufnahmegebühr Luftgewehr, -pistole
Schützen ab 18 Jahren 30,-
Aufnahmegebühr KK- und Großkaliberschützen 150,-

4. Anträge auf Änderung des Beitrags sind mit den entsprechenden Nachweisen der Mitgliederverwaltung vorzulegen, Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.
5. In dem Grundbetrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Schützenverbandes inbegriffen.
6. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren am Anfang eines jeden Jahres.
7. Wenn eine Abbuchung zurückgewiesen wird, werden die Rücküberweisungsgebühren vom Mitglied eingefordert.
8. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5% des angemahnte Betrages, mindestens aber 3 Euro erhoben.
9. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 1. Juli der halbe Beitrag zu entrichten.
10. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den ersten Vorstand oder dessen Stellvertreter bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend. Gezahlte Beiträge werden weder ganz noch anteilig erstattet.
11. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des der Hauptversammlung folgenden Jahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festlegen.
12. Abteilungen, wie z.B. Böllerguppe können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
13. Vereinssatzung § 4 Satz 6e: Es gehört zum Vereinsleben, dass Mitglieder bei Arbeitseinsätzen zur Erhaltung von Vereinsgelände, Vereinsheim, der Schießanlagen und des Schießbetriebs anwesend sind. Dazu sind jährlich 15 Arbeitsstunden abzu- leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden können dem Mitglied mit 15 € je Stunde in Rechnung gestellt werden. Für Mitglieder, die zu Arbeitseinsätzen herangezogen werden, gilt: Mindestalter 18 Jahre, Höchstalter 65 Jahre

* der ermäßigte, bis zum Ende eines Jahres gültige Preis wird durch den Vorstand festgelegt

22.04.2021 (Datum der Jahreshauptversammlung)

.....
Andreas Birkle
Schatzmeister

.....
Martin Rusche
1.Vorstand